

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Rhein-Selz

vom: 25.09.2020¹

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Gleichberechtigung ist dem Verbandsgemeinderat überaus wichtig!

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Form von personenbezogenen Hauptwörtern verzichtet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter.

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einem Wochenblatt oder einer Wochenzeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welchem Wochenblatt oder in welcher Wochenzeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses oder Beirates werden abweichend von Satz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 **Ältestenrat des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und dem Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

§ 3² **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Planung, Bauwesen und Verkehr
3. Ausschuss für Brandschutz und allgemeine Hilfe
4. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
5. Sozialausschuss
6. Schulträgerausschuss
7. Ausschuss für Tourismus und Wirtschaftsförderung
8. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 bestehen aus je 14 Mitgliedern und 14 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied im Verbandsgemeinderat sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich ein Vertreter der an den Schulen tätigen Lehrkräfte und ein Vertreter der gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Schülervereinerinnen und Schülervereiner können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4³⁴ **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen,
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,

5. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen der Verbandsgemeinde und über das den Eigenbetrieb dienenden Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 75.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
6. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 75.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
7. Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen sowie für Planungsaufträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 75.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
8. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
9. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 75.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
10. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Dem Ausschuss für Planung, Bauwesen und Verkehr wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
2. Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen sowie für Planungsaufträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(4) Den übrigen Ausschüssen wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 30.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

§ 5⁵

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleich bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €,

2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen der Verbandsgemeinde und über das den Eigenbetrieb dienenden Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € je Auftrag,
4. Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen sowie für Planungsaufträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € je Auftrag,
5. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von bis zu 15.000,00 € je Einzelfall,
6. Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde sowie Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung,
8. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat vier ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden vier Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 7 Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Für den Bereich der Verbandsgemeinde wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Aufgaben der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 2 GemO.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzung des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 100,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Mitglied des Verbandsgemeinderates an mindestens der Hälfte der im betreffenden Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort mit folgender Entfernungspauschale abgegolten: Für die Wegstrecke vom

Wohnort	nach Oppenheim in €uro	nach Guntersblum in €uro	zu den Berggemeinden in €uro	zu den Selztalgemeinden in €uro
Dalheim	5,50	5,50	5,50	5,50
Dexheim	3,00	8,00	5,50	5,50
Dienheim	3,00	5,50	5,50	8,00
Dolgesheim	8,00	5,50	3,00	5,50
Dorn-Dürkheim	10,50	5,50	3,00	8,00
Eimsheim	8,00	3,00	3,00	8,00
Friesenheim	8,00	5,50	5,50	3,00
Guntersblum	5,50	3,00	5,50	8,00
Hahnheim	8,00	8,00	5,50	3,00
Hillesheim	10,50	5,50	3,00	8,00
Köngernheim	8,00	8,00	5,50	3,00
Ludwigshöhe	5,50	3,00	5,50	8,00
Mommenheim	8,00	10,50	8,00	3,00
Nierstein	3,00	8,00	8,00	8,00
Oppenheim	3,00	5,50	8,00	8,00
Selzen	8,00	8,00	5,50	3,00
Uelversheim	5,50	5,50	3,00	5,50
Uندنheim	8,00	8,00	5,50	3,00
Weinolsheim	8,00	5,50	3,00	5,50
Wintersheim	8,00	5,50	3,00	8,00

- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. ²Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30,00 € je Sitzung. ³Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
1. in Höhe von 30,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 30,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.
- ⁴Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. ⁵In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Die stellvertretenden Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der Hälfte der besonderen

Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz. Für die Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern wird die Erhöhung für zwei Stellvertreter gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich des Höchstsatzes gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt
 - für den 1. und 2. Beigeordneten 70 v.H.
 - für den 3. und 4. Beigeordneten 47 v.H.der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 Satz 1, höchstens jedoch den nach § 13 Abs. 2 KomAEVO Höchstbetrag.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung nach den Regelungen des § 8 Abs. 3; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 8 Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 450,00 €. § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12⁶⁷⁸⁹

Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der ehrenamtliche Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter,
 2. der ehrenamtlichen Wehrführer sowie in den Einheiten Guntersblum, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Uelversheim-Weinolsheim und Undenheim seine ständigen Vertreter,
 3. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, hierzu gehören:
 - a) die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und ihre ständigen Vertreter
 - b) die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilder in Gemeinden) und die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und –aufklärung leisten,
 - c) die Jugendfeuerwehrwarte der Einheiten, der Jugendwart der Verbandsgemeinde und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr (Kinderfeuerwehr) sowie ihre Stellvertreter
 - d) die ehrenamtlichen Gerätewarte,
 - e) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
 - f) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 FwEVO genannten Aufwendungen gesondert erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
 1. den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 der FwEVO zzgl. der in § 10 Abs. 1 festgelegten Beträgen für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte Feuerwehreinheit,
 2. die ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrleitern 50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters nach Nr. 1,
 3. die ehrenamtlichen Wehrführer
 - a) der Stützpunkteinheiten Guntersblum, Nierstein, Oppenheim und Undenheim 80 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO,
 - b) der übrigen Feuerwehreinheiten sowie für den Zugführer des Zuges Schwabsburg in der Feuerwehreinheit Nierstein 50 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO,
 4. die ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrführer
 - a) der in Nr. 3 a) aufgezählten Einheiten 40 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO. Wird der Wehrführer der in Nr. 3 a) genannten Einheiten von zwei Stellvertretern vertreten, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung je Stellvertreter 25 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO,
 - b) die ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrführer der Feuerwehreinheiten Mommenheim und Uelversheim- Weinolsheim 20 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO.
Wird der Wehrführer der Feuerwehreinheit Uelversheim-Weinolsheim von zwei ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrführern vertreten, beträgt die Aufwandsentschädigung je Stellvertreter 20 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO.

5. Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind;
 - a) für den Leiter der Führungsunterstützung 57 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO
 6. die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilder in Gemeinden) und die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und –aufklärung leisten in Höhe des Festbetrages je Ausbildungsstunde nach § 11 Abs. 1 FwEVO,
 7. die Jugendfeuerwehrwarte, die Leiter von Vorbereitungsgruppen (Kinderfeuerwehr) für die Jugendfeuerwehr der Feuerwehreinheiten und der Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde in Höhe des Festbetrages nach § 11 Abs. 4 FwEVO
 8. die stellvertretenden Jugendwarte
 - c) der in Nr. 3 a) aufgezählten Einheiten sowie der Stellvertreter des Jugendwartes der Verbandsgemeinde 40 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 FwEVO. Wird der Jugendwart der in Nr. 3 a) genannten Einheiten sowie der Jugendwart der Verbandsgemeinde von zwei Stellvertretern vertreten, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung je Stellvertreter 25 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 FwEVO,
 - d) die stellvertretenden Jugendwarte der Feuerwehreinheiten Mommenheim und Uelversheim- Weinolsheim 20 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 FwEVO.
Wird der Jugendwart der Feuerwehreinheit Uelversheim-Weinolsheim von zwei stellvertretenden Jugendwarte Vertreten, beträgt die Aufwandsentschädigung je Stellvertreter 20 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 FwEVO.
 9. den Gerätewart
 - a) der Feuerwehreinheit Guntersblum den Höchstsatz nach § 11 Abs. 5 FwEVO,
 - b) der Feuerwehreinheiten Nierstein, Oppenheim und Undenheim sowie der Facheinheiten, soweit ihnen ein Fahrzeug unterstellt ist, bemessen an der Anzahl und Bauart der vorhandenen Fahrzeuge:
 - RW, DLK, TLF, LF 24 je 45 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 5 FwEVO,
 - TSF(W), LF 8, MLF, LF 16, HLF, GW je 28 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 FwEVO,
 - ELW, MZB, RTB, MZF, MTF je 12 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 5 FwEVO, in der Summe jedoch höchstens 100 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 5 FwEVO
 - b) für Atemschutz 95 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 5 FwEVO,
 - c) für die Wartung und Pflege der Ausrüstung (Bekleidung)
 - in der Einheit Guntersblum 55 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 5 FwEVO,
 - in der Einheit Nierstein 15 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 5 FwEVO,
 - in der Einheit Oppenheim 10 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 5 FwEVO,
 - in der Einheit Undenheim 50 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 5 FwEVO
 10. den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung 80 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 5 FwEVO.
Wird diese Tätigkeit von mehr als einer Person ausgeübt, verteilt sich der Prozentsatz entsprechend.
 11. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 45 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 5 FwEVO
- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 12,00 €.
- (5) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13¹⁰

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Mindestbetrages nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomAEVO. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Die Höhe des Erfrischungsgeldes entspricht dem Erfrischungsgeld für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände gemäß des § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.2014 außer Kraft.

Oppenheim, den 25.09.2020
Verbandsgemeinde Rhein-Selz

(Penzer)
Bürgermeister

Satzung wurde am 30.09.2020 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.

1. ÄndSatzung vom 16.12.2022, veröffentlicht am 21.12.2022, in Kraft getreten zum 01.01.2023
2. ÄndSatzung vom 10.02.2023, veröffentlicht am 15.02.2023, in Kraft getreten am 16.02.2023
3. ÄndSatzung vom 24.03.2023, veröffentlicht am 29.03.2023, In Kraft getreten am 01.04.2023
4. ÄndSatzung vom 27.07.2023, veröffentlicht am 29.11.2023, In Kraft getreten am 30.11.2023
5. ÄndSatzung vom 17.11.2023, veröffentlicht am 29.11.2023, In Kraft getreten am 01.12.2023
6. ÄndSatzung vom 29.02.2024, veröffentlicht am 06.03.2024, In Kraft getreten am 01.01.2024

¹ i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 17.11.2023

² § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 16.12.2022

³ § 4 Abs. 3 u. 4 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 16.12.2022

⁴ § 4 Abs. 2 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 10.02.2023

⁵ § 5 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 16.12.2022

⁶ § 12 Abs. 4 Nr. 8 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 16.12.2022

⁷ § 12 Abs. 5 i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 24.03.2023

⁸ § 12 Abs. 4 Nr. 6 i.d.F. der 4. ÄndSatzung vom 27.07.2023

⁹ § 12 Abs. 2 Nr. 3b-3f und Abs. 4 Nr. 6-11 i.d.F. der 6.ÄndSatzung vom 29.02.2024

¹⁰ § 13 i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 17.11.2023